

Rezension zu:

***Cicero's De Provinciis Consularibus Oratio.*
Introduction and commentary by Luca Grillo (Oxford 2015).**

Marc Steinmann

Marcus Tullius Ciceros Rede über die Konsularprovinzen (*De provinciis consularibus oratio*) ist – wie Luca Grillo, der Autor des hier zu besprechenden Kommentars, im Vorwort sagt – „a prime example of Roman political oratory [...] [and it] provides a powerful window into the high politics of the 50s“ (S. IX). Umso erstaunlicher ist es, dass diese Rede bisher nicht nur eines modernen Kommentars ermangelte, sondern auch in früheren Zeiten kaum jemals in Gänze eingehender erläutert worden ist. So stammt der letzte moderne englischsprachige Gesamtkommentar von H.E. Butler und M. Cary aus dem Jahre 1924, der letzte – zugleich der erste – deutschsprachige von G. Tischer gar aus dem Jahre 1861.¹

Schon allein deshalb ist ein aktueller Kommentar zu dieser Rede Ciceros, der innerhalb der Reihe *Texts and Commentaries Series* der *American Philological Association* erscheint,² grundsätzlich zu begrüßen.

Grillo, derzeit Assistant Professor of Classics an der University of North Carolina at Chapel Hill, hat seinen Kommentar über mehrere Jahre seit etwa 2005, zu einem Gutteil auch während eines 2011/12 an der Universität Göttingen verbrachten *sabbaticals*, erarbeitet und ausgefeilt. Das umfangreiche Literaturverzeichnis (S. 309–331) umfasst wohl nicht zuletzt auch deshalb viele deutschsprachige sowie italienische und französische Arbeiten – eine derart breite Aufarbeitung der Forschung ist in etlichen anderen anglophonen Veröffentlichungen jüngster Zeit leider nicht mehr die Regel.³

Im Übrigen folgt Grillo dem für das Genre „Kommentar“ bewährten Aufbau: Auf eine ausführliche *Introduction* (S. 1–50) mit vorausgehender *Timeline* zu Ciceros

¹ Ein jüngerer englischer (Schul-)Kommentar vom exzellenten Kenner der späten römischen Republik C. Macdonald (1971) scheint außerhalb des anglophonen Sprachraumes relativ unbekannt zu sein (im Gegensatz zu Macdonalds Kommentar zu Ciceros *Mureniana* wird er offenbar auch nicht mehr nachgedruckt). Der italienische Kommentar von S. Broccia (1934 und öfter) bietet in seinen Anmerkungen zumeist Übersetzungen und Paraphrasen des lateinischen Textes, aber hie und da auch substanziellere Erklärungen. Recht nützlich, aber ebenfalls wenig verbreitet ist die auf Latinumskandidaten und Althistoriker zugeschnittene rezente Ausgabe von U. Brandt (2011). Sie gibt Wort- und kurze Sacherklärungen unter dem lateinischen Text sowie u.a. eine kommentierte, d.h. interpretierende Textbeschreibung. Ältere annotierte Ausgaben, etwa die Sammelkommentare von N.E. Lemaire (1829) oder J. Olivet (³1758), sind – wenn überhaupt – höchstens noch für ganz spezielle Aspekte von Relevanz, so dass sie von Grillo verständlicherweise nicht herangezogen werden. Dass er allerdings auch die drei eben genannten jüngeren Ausgaben (alle sind nach Butler-Carys Oxford-Kommentar erschienen) nicht anführt, erstaunt etwas, besonders im Falle von Macdonald, aber auch hinsichtlich der Ausgabe Tischers.

² Der Eröffnungsband dieser Reihe der Oxford University Press war 2007 die zweite Auflage von J.T. Ramseys Kommentar zu Sallusts *Bellum Catilinae*, der ein Jahr später C. Wootens kommentierte Ausgabe zu Demosthenes' erster philippischen Rede folgte. 2013 erschien E. Fanthams Kommentar zu Ciceros Rede für Murena, und L. Grillos Kommentar zu Ciceros Rede über die Konsularprovinzen komplettiert nun die (sicher nur ein Zwischenergebnis darstellende) Trias von erklärenden Ausgaben lateinischer Autoren.

³ Siehe zu diesem Punkt u.a. auch die im Vorwort zur dritten Auflage von Michael von Albrechts *Geschichte der römischen Literatur* (Berlin/Boston 2012, VII) an die „sich [...] zunehmend im elfenbeinernen Turm der Einsprachigkeit abkapselnde [...] anglophone Forschung“ gerichteten mahnenden Worte.

Leben mit besonderer Fokussierung der Jahre 59–54 (S. XII–XV) und vier *Maps* (S. XVII–XX: Italien, die römischen Provinzen, Gallien, Rom und das Forum) folgen der Text (S. 51–73) und der ausführliche Kommentar (S. 74–303). Beschlossen wird die Ausgabe mit einem *Glossary of Cited Rhetorical Terms* (S. 305–308), der bereits hervorgehobenen *Bibliography* (S. 309–331) sowie einem *Index* (S. 333–345), der Namen und Sachen, jedoch keine Stellen enthält.

Die von Cicero nach seiner Rückkehr im September 57 aus seinem knapp siebzehnmonatigen Exil gehaltenen Reden *post reditum* gehören sicher zu den bisher eher stiefmütterlich behandelten Teilen des riesigen Werkes des großen Arpinaten.⁴ Im engeren Sinne zählt man allein die vier unmittelbar auf sein Exil bezüglichen,⁵ im weiteren Sinne, so wie es auch Grillo tut (vgl. S. 7f.), alle vierzehn erhaltenen Reden der Jahre 57–52⁶ zu den *orationes post reditum*. Nur schwer scheinen sich die zahlreichen Passagen dieser Reden, in denen es Cicero einerseits um seine Selbstinszenierung, andererseits um die Diffamierung der in seinen Augen maßgeblich an seiner Exilierung schuldigen Personen geht, mit modernen (vom Christentum geprägten) Vorstellungen von Bescheidenheit und Zurückhaltung in Einklang bringen zu lassen. Erst in den letzten Jahren hat die Forschung verstärkt die Methoden und Strategien des sog. *self-fashioning* in den Blick genommen und dabei Ciceros Briefcorpus, aber auch etliche Reden und andere Werke eingehender untersucht.⁷

Mag auch Mommsens vielzitiertes Verdikt über Cicero als „Werkzeug der Monarchen“ allzu überzogen sein,⁸ so standen doch Ciceros Verhalten und seine Beziehungen zu den Potentaten der 50er Jahre stets im Zentrum der Kritik. Besonders verübelt hat man ihm sein „Einknicken“ gegenüber den Triumvirn, also seinen Schwenk von einem bis kurz nach seinem Exil an den Optimaten orientierten Handeln und Wirken hin zur politischen Linie der Dreimänner nach deren Erneuerung ihres Bundes auf der Konferenz von Luca im April 56. Seine Politik ändern zu müssen, diese Tatsache zu schlucken, daran kaute auch Cicero längere Zeit herum, wie wir aus einem seiner Briefe an seinen Freund Atticus wissen, und nennt es seine ehrenrührige „Palinodie“, um direkt anzuschließen: „[A]ber ade ihr geraden, ehrlichen, anständigen Entschlüsse!“⁹

⁴ Ausnahmen wie Kaster 2006 mit seinem umfangreichen Kommentar zur Sestiana oder W. Stroh mit einer detaillierten Interpretation der Rede Ciceros für sein Haus („*De Domo Sua: Legal Problem and Structure*“, in J. Powell und J. Paterson [Hgg.], *Cicero the Advocate* [Oxford 2004], 313–370) bestätigen – noch – die Regel.

⁵ Nämlich die am Tage nach seiner Rückkehr nach Rom am 05. September 57 gehaltene Rede im Senat (*p. red. in sen.*), die am 07. September gehaltene Rede vor dem Volk (*p. red. ad Quir.*) sowie die Rede für sein Haus (*dom.*) vom 29. September 57 und diejenige über das Urteil der Opferschauer (*har. resp.*) vom Mai 56 (alle Datierungen, auch in der folgenden Anm., nach Grillo).

⁶ Außer den in der vorigen Anmerkung genannten sind dies: *Vatin.* (März 56), *Sest.* (März 56), *Cael.* (04.04.56), *prov.* (wohl Juni 56), *Balb.* (Sommer 56), *Pis.* (Juli 55), *Planc.* (Aug. 54), *Scaur.* (Sept. 54), *Rab. Post.* (Dez. 54/Jan. 53) und *Mil.* (April 52). Cicero hat in diesem Zeitraum jedoch mindestens 30 weitere, nicht überlieferte Reden gehalten (s. Grillo, S. 8). – Einen guten Überblick mit besonderem Augenmerk auf der Selbstdarstellung Ciceros bringt zu neun der Reden *post reditum* Kurczyk 2006, 212–270.

⁷ Genannt seien *exempli gratia* die Studien von Dugan 2005, Steel 2005 und Kurczyk 2006.

⁸ Im Zusammenhang heißt es (*Römische Geschichte*, Band 3, S. 618): „Als Staatsmann ohne Einsicht, Ansicht und Absicht, hat er nacheinander als Demokrat, als Aristokrat und als Werkzeug der Monarchen figuriert und ist nie mehr gewesen als ein kurzsichtiger Egoist.“ – Allerdings ist dies nur ein Satz von vielen in Mommsens langer Invektive gegen Cicero.

⁹ Cic. *Att.* 4, 5, 1 (leider nicht exakt datierbar, vielleicht Mai 56): *quin etiam* (<iam> *dudum enim circumrodo quod devorandum est*) *subturpicula mihi videbatur esse παλινοδία*. Der in H. Kastens Übersetzung angeschlossene Nachsatz ist im Original nicht von Grillo (S. 14) angeführt; er lautet: *sed valeant recta, vera, honesta consilia*.

Diesen Widerruf seiner Prinzipien hat ein Großteil der Forschung (u.a. Mommsen, Gelzer, Shackleton Bailey) in der Rede über die Konsularprovinzen erkennen wollen, aber Grillos gegen diese Gleichsetzung angeführten Bedenken (S. 14–16) sind nachvollziehbar. Und obwohl es bisher nicht gelungen ist – und wohl auch nicht gelingen wird –, die Palinodie einem bestimmten schriftlichen Erzeugnis Ciceros schlagend zuzuweisen,¹⁰ birgt ihre Identifikation gerade mit der Rede *De provinciis consularibus* „some serious problems and must be rejected“ (S. 14). Ferner habe dies „colored our reading of *Prov.*, leading to extreme and inaccurate misjudgements“ (S. 16). „Other than triggering a fundamental turning point in Roman history“ (ebd.), lasse sich an der glänzenden Rede *De provinciis consularibus* gleichwohl Ciceros den politischen Bedingungen geschuldete schrittweise Annäherung an die Triumvirn erstmals deutlich festmachen (S. 4f. und *passim*).¹¹

Diesem für die (Neu-)Bewertung der Rede über die Konsularprovinzen wichtigen Teil der Einleitung hat Grillo den weiteren Kontext vorangestellt, nämlich die Bedeutung der Ereignisse während und in der Folge von Ciceros Konsulat für seine spätere Exilierung, die Rolle des Clodius, die Stellung von *De provinciis consularibus* im Rahmen aller *post-reditum*-Reden und das konkrete Ergebnis der Rede sowie ihre Datierung – Grillo plädiert für die zweite Junihälfte 56 (S. 1–13). Ihre Veröffentlichung erfolgte wohl, kurz nachdem sie gehalten worden war; inwieweit die gehaltene und die publizierte Fassung übereinstimmen, sei wie bei fast allen Ciceronianischen Reden nur schwer festzumachen (S. 17).

Es schließen sich ein kurzer Überblick über den Ablauf einer Senats Sitzung nebst Redevorschriften und -reihenfolge (S. 18f.) sowie eine knappe Verortung einer typischen Senatsrede im theoretischen Rahmen der drei *genera dicendi* an (S. 19f.). Daraufhin stellt Grillo die für die Vergabe der titelgebenden Konsularprovinzen relevanten Gesetze vor, die teilweise bis auf die Gracchen zurückgehen, nämlich die *lex Sempronia de provinciis consularibus* aus dem Jahre 123, der zufolge die von den Konsuln nach ihrer Amtszeit zu verwaltenden Provinzen bereits vor der Wahl dieser Beamten festgelegt werden mussten – bei gleichzeitiger Aussetzung des tribunizischen Vetorechtes. Freilich haben gerade in den 50er Jahren einige *nobiles* die *lex Sempronia* ausgehebelt, so Caesar mit einer *lex Vatinia* sowie Piso und Gabinius mit einer *lex Clodia*, die ihnen Makedonien und Kilikien, das später mit Syrien getauscht wurde, zuschanzte (S. 20–23). Damit wird inhaltlich zum nächsten Block der *Introduction* übergeleitet, den handelnden Personen, und da Ciceros Todfeind Clodius be-

¹⁰ Grillo favorisiert J.P.V.D. Balsdons These, dass es sich um eine nicht veröffentlichte bzw. erhaltene Rede handelte, in der Cicero Caesars Forderungen nach *stipendium* und *decem legati* unterstützte (s. auch den Kommentar *ad* 28, 19), was er seinem Bruder gegenüber brieflich als *monstra* bezeichnete (vgl. Cic. *ad Q. fr.* 2, 5, 3). Diese Rede sei vor derjenigen über die Konsularprovinzen gehalten worden (S. 15). – Weite Verbreitung genießt hingegen C. Saunders' These (u.a. auch von Macdonald 1971, XXX vertreten), dass es sich bei der Palinodie um einen Brief Ciceros an Pompeius handele. Diese Idee ist jüngst auch von R. Harris in „Dictator“, dem dritten Band seiner Roman-Trilogie über Cicero, aufgegriffen worden (S. 147 in der deutschen Ausgabe).

¹¹ Dies hatte vor Grillo bereits Spielvogel 1993, 111–128 gut und ziemlich ausführlich herausgearbeitet. – Dass im Übrigen römische Politiker eher situationsabhängig agierten und kaum durchgängig einem „Fraktionszwang“, trage er nun das *label* „Populär“ oder „Optimat“, gehorchten, ließe einen vorurteilsfreieren Blick auf Ciceros Politik zu als eine (gerade von der älteren Forschung geübte) Orientierung an der Messlatte rigoroser Prinzipientreue. Zur Dichotomie *populares-optimates* s. etwa Kaster 2006, 31–37 und vgl. für den gleichfalls problematischen Gegensatz „caesarianisch-anticaesarianisch“ (das Etikett „caesarianisch“ passe nach Grillo [S. 16] ebenso wenig auf *De provinciis consularibus*) z.B. K. Matijević, „The Caesarian Opposition against Mark Antony after the Ides of March“ in R. Cristofoli, A. Galimberti, F. Rohr (Hgg.), *Lo spazio del non-allineamento a Roma fra Tarda Repubblica e Primo Principato* [...] (Milano 2014), 41–58.

reits im Rahmen von Ciceros Exil vorgestellt wurde, rücken nun Piso und Gabinius ins Rampenlicht und werden von Grillo ausführlich beleuchtet (S. 23–29). Den Abschluss dieser Personentrias *dramatis* macht Caesar, freilich nur hinsichtlich der für diese Rede relevanten Aspekte (S. 29–31).

Hierauf folgt sodann das mit 17 Seiten umfangreichste Unterkapitel der Einleitung: *Language, Style, Strategies and Structure of the Speech* (S. 31–48).¹² Und spätestens hier kommen diejenigen Eigenschaften von Grillos Arbeits- und Darstellungsweise, die bereits auf den vorangegangenen Seiten zu erkennen waren und die sich noch stärker im Kommentarteil zeigen werden, voll zum Vorschein und zum Tragen: Zunächst entwickelt Grillo hier das grundsätzliche Panorama der fünf Arbeitsstadien des (antiken) Redners, bezieht dann aber jedes Stadium konkret auf die Rede *De provinciis consularibus*, ohne dabei den größeren Rahmen der *post-reditum*-Reden einerseits und Ciceros oratorisches Gesamtwerk andererseits auszublenden. Durch die breite Absicherung seiner Darstellung mit Belegen und eine gut durchdachte didaktische Präsentation, zu der auch eine luzide sprachliche Darbietung gehört, gelingt Grillo in diesem Unterabschnitt Beispielhaftes: eine besonders für Anfänger und Fortgeschrittene gewinnbringende Gesamtschau der Rede, deren Methoden und Erkenntnisse sich gut auf andere Ciceroreden werden übertragen lassen. Gleichzeitig werden Cicero-Experten unter den Lesern jedoch mitnichten unterfordert, sondern dürften neben einer genussreichen Lektüre auch Anregungen und Anknüpfungspunkte zur Vertiefung finden.

Nach Erhellung der *Inventio* (S. 32–34) bietet der Abschnitt *Dispositio* (S. 35f.) eine Gliederung der Rede über die Konsularprovinzen. Unter *Elocutio* bringt Grillo zunächst eine exemplarische Übersicht über Ciceros Stil mithilfe von Beispielen aus *De provinciis consularibus* (S. 36–38), um diese dann mit den *post-reditum*-Reden (S. 38f.) und Senatsreden insgesamt (S. 39–41) zu kontrastieren und zu parallelisieren. Besonders sorgfältig werden anschließend noch der Prosarhythmus und Ciceros Klauseln vorgestellt (S. 41–44), worauf – anders als in manch anderer erklärender Ausgabe – später im Kommentarteil ausgiebig rekurriert wird. Die *Memoria* ist mit einer Seite recht kurz abgehandelt, innerhalb der *Actio* (S. 45–48) wird dann gut die Bedeutung der Gestik erläutert. Im abschließenden Teil der Einleitung (*Writing and Transmission of the Text*, S. 48–50) gibt Grillo eine kompakte Übersicht über Beschreibstoffe (Papyrusrollen), Schrift sowie Publikation und Verbreitung antiker *volumina* und einen kurzen Abriss der Überlieferung von Ciceros Rede.

Den schwächsten Teil von Grillos Ausgabe stellt eindeutig der dann folgende Textteil dar. Zwar war es nicht Grillos erklärtes Ziel, einen neuen Text der Rede *De provinciis consularibus* auf Grundlage einer aktuellen Sichtung und (Neu-)Bewertung der Handschriftenlage zu konstituieren, denn dies wird in der Einleitung deutlich durch den Hinweis, dass der Text der Oxford-Ausgabe von Peterson abgedruckt werde (S. XI). Leider ist jedoch zu konstatieren, dass die Oxoniensis nicht einfach reprographisch wiedergegeben wird, sondern vielmehr offenbar eingescannt und neu gesetzt bzw. formatiert worden ist, wobei sich einige Fehler,¹³ vor allem aber zahlreiche zu große Wortzwischenräume ergeben haben (wohl infolge mangelhafter OCR-

¹² Rhetorisch-stilistische Fachbegriffe sind hier, wie später im Kommentar, stets mit einem Sternchen versehen und im *Glossary* (S. 305–308) erklärt.

¹³ Im Apparat zu § 15 (S. 59, Z. 13) hätte z.B. die „2“ hinter der Sigle „P“ hochgestellt sein müssen zur Bezeichnung der *manus secunda*, und das Zeichen für die *manus prima* beim vorangegangenen „P“ ist fälschlicherweise der Buchstabe „l“ statt der Zahl „1“.

Erkennung bzw. unterbliebener manueller Nachkorrektur), die häufiger den Lesefluss stören.¹⁴

Einige Hinweise im textkritischen Apparat kann man nur unter Rückgriff auf die Einleitung der Oxoniensis oder aber auf Maslowskis Teubneriana auflösen. So steht etwa *ed. R.*, worauf zu §§ 39 und 40 (S. 69, Z. 19 und 29) verwiesen wird, für die *editio Romana* aus dem Jahre 1471.¹⁵ Stets vergegenwärtigen muss sich der Leser auch, dass bei einem im Apparat auftauchenden *scripsi* oder *ego seclusi* jeweils Peterson gemeint ist und nicht Grillo.

In § 29 (S. 64, Z. 23) ist Petersons Ergänzung *adiumento* im Text in eckige Klammern gesetzt worden, was anzeigt, dass sie zu tilgen sei, wie es Grillo im Kommentar *ad loc.* (S. 218) unter Berufung auf A. Klotz auch fordert. Nur passt dann der aus der Oxoniensis 1:1 übernommene Apparat (wo es „*adiumento fuerint scripsi* (cf. *Balb.* 19)“ heißt) nicht mehr zum geänderten Text. In § 47 (S. 73, Z. 1) hingegen ist der Text mit den eckigen Klammern um *inimicitiae* zum Zeichen der Athetese sowie der Apparat mit dem Hinweis *ego seclusi* unverändert aus der Oxford-Ausgabe übernommen. Im Kommentar *ad loc.* (S. 301), in dessen Rubrum die Klammern ebenfalls stehen, verteidigt Grillo jedoch *inimicitiae*¹⁶ – und das m.E. ganz zu Recht.

Infolge solcher nicht (immer) konsequenten Eingriffe in den Text hat dieser einen Hybridcharakter erhalten, mit dem niemandem gedient ist, am wenigsten unerfahreneren Benutzern von Grillos Ausgabe. Richtig und einfach(er) wäre wohl ein Usus gewesen, wie man ihn in zahlreichen jüngeren Kommentaren, die einen älteren, nicht selbst konstituierten kritischen Text reproduzieren, findet, nämlich eine gesonderte Übersicht mit Abweichungen von den Lesarten des übernommenen Textes beizugeben.¹⁷

Vor nicht allzu langer Zeit hat Elaine Fantham über die Gattung „Kommentar“ gesagt, dass jede Generation von Studenten und Wissenschaftlern neuer Kommentare bedürfe und „we must work to foster new kinds of commentary to meet those needs.“¹⁸ Wie aus dem bisher Gesagten bereits zu entnehmen sein dürfte, hat Grillo nach Ansicht des Rezensenten einen solchen Kommentar vorgelegt: gelehrt, mit Belegen aus antiken Werken und moderner Forschungsliteratur¹⁹ breit unterfüttert und dabei von einer konzisen, gefälligen Darstellungsweise, die auch das Mittel der pädagogischen Wiederholung (besonders im Bereich der Rhetorik und der Klauseln) gewinnbringend nutzt. In diesem grundsätzlich nach Einzelwörtern bzw. Wortblöcken

¹⁴ So finden sich schon im ersten Paragraphen der Rede Doppelpunkte und Semikola mit großen sie umgebenden Spatien (in § 15 gar ein kursives Semikolon). Dies zieht sich – auch bei Frage- und Ausrufezeichen – durch den gesamten Text. Unrichtig als Satzende interpretierte Punkte hinter den abgekürzten römischen Vornamen führen allenthalben zu übergroßen Leerräumen rechts vom Punkt (besonders störend z.B. im § 19 [S. 61, Z. 4], aber auch sonst).

¹⁵ Für eine (nachträgliche) Auflösung dieser und anderer Siglen wäre auf S. 52 noch ausreichend Platz gewesen.

¹⁶ „As often *inimicitiae* stands in the plural, and in Cicero abstract nouns in the plural indicate repetition or different types of a phenomenon or, as in this case, intensify it (Lebreton 1901: 33–7)“.

¹⁷ Auf S. XI heißt es lediglich kurz: „The text follows the 1911 OCT edition by W. Peterson, with a few changes that are discussed in the commentary.“ – Mit der Textkritik setzt sich Grillo u.a. an folgenden Stellen des Kommentars mit unterschiedlicher Intensität auseinander (aus Platzgründen seien hier nur Paragraph und Zeilennummer angeführt): 5, 9; 5, 15; 8, 1; 9, 8; 14, 29; 15, 13; 16, 26; 18, 27; 22, 3; 22, 6; 24, 22; 27, 31; 29, 22; 29, 23; 36, 8; 38, 19; 47, 1. Die vertrackte Stelle 6, 5 wird im Kommentar allerdings nicht kritisch behandelt, obwohl im Literaturverzeichnis R.G.M. Nisbets entsprechende Miszelle (*Classical Review* 11 [1961], 201) angeführt ist.

¹⁸ E. Fantham, „Commenting on commentaries“, in R.K. Gibson und Chr. Shuttleworth Kraus (Hgg.), *The classical commentary* (Leiden etc. 2002), 403–421, hier 419.

¹⁹ I.d.R. jeweils nur mit Stellenangaben angeführt, nicht zitiert bzw. ausgeschrieben.

gegliederten Kommentar ist jedem Redeabschnitt (vgl. die Disposition, S. 35f.) eine interpretierende Paraphrase vorangestellt, die zugleich die Funktion des jeweiligen Abschnittes im Rahmen der antiken Rhetorik wie auch Ciceros Adaption bzw. Ausgestaltung desselben für die vorliegende Rede erhellt.

Aus der Fülle des von Grillo Gebotenen soll und kann im Rahmen dieser Rezension nur ein Überblick gegeben werden. So wird etwa die für Cicero charakteristische Eröffnung der Rede mit einem Konditionalsatz hervorgehoben (S. 76), etymologische Erläuterungen²⁰ erlauben häufig ein tieferes Verständnis von Ciceros Wortwahl, die auch hinsichtlich bestimmter, vor allem für die *post-reditum*-Reden typischer Wort- und Themenfelder aufschlussreich analysiert wird.²¹ Die historischen Erklärungen kommen keineswegs zu kurz,²² aber Grillos eigene Vorlieben scheinen eher im sprachlichen Bereich zu liegen – auf die permanente Einbeziehung der Klauseln für die Interpretation ist bereits hingewiesen worden.²³ Ferner runden regelmäßige Rückverweise des Kommentars auf Passagen der Einleitung den positiven Gesamteindruck zusätzlich ab. Vereinzelt finden sich auch einige basale Anmerkungen,²⁴ jedoch wendet sich der Kommentar vorwiegend an Leser mit mindestens einigermaßen soliden Grundkenntnissen des Lateinischen.²⁵ Besonders die Einarbeitung der intra- und intertextuellen Bezüge sowie der aktuellen Forschungsliteratur machen Grillos Werk darüber hinaus auch für den Kenner zu einem zuverlässigen Arbeitsinstrument.

Dass ein Kommentar nicht jedwede Frage eines jeden seiner Benutzer wird beantworten können, liegt in der Natur der Sache. Grillos Verdienst ist es jedenfalls, die Erklärung der bisher zumeist nur sporadisch behandelten Rede *De provinciis consularibus* auf ein neues und zugleich sehr gutes Niveau gehoben zu haben. Wenn dabei die rhetorisch-stilistischen Grundmauern seines Kommentars manchmal etwas dicker erscheinen als die historisch-kulturellen, ist doch das Fundament als Ganzes solide zusammengefügt und stets tragfähig, so dass weitergehende Studien künftig leicht an- und aufgebaut werden können.²⁶

Im umfangreichen Literaturverzeichnis dürfte man außer den zu Beginn dieser Besprechung erwähnten jüngeren Kommentaren kaum etwas vermissen, was für die Rede *De provinciis consularibus* von Belang ist, und falls doch,²⁷ so liegt das an der von einem Einzelnen (fast) nicht mehr überschaubaren, rasant wachsenden Masse an Sekundärliteratur zu Ciceros Leben und Werk.

²⁰ Z.B. zu *importunus* (S. 84), *instauratus* (S. 186), *exstinguere* (S. 193), *domare* (S. 230), *constantia* (S. 268).

²¹ Etwa die Wortfelder „Krankheit/Seuche“ (S. 91f.: *pestiferus*, S. 155f.: *contaminatus*), „Untergang (zu Lande und zur See)“ (S. 275f.: *ruina* und *incendium*, S. 120: *naufragium*), „Verbrechen“ (S. 84: *scelus*, S. 155: *flagitium*).

²² So wird u.a. Clodius' *lex de exilio Ciceronis* rekonstruiert (S. 290), die Bedeutung der beiden Gallien (S. 89f., 165) und die der Semiramis (S. 128f.) dargelegt oder die Rolle der Physiognomie in der römischen Invektive demonstriert (S. 125f., 147).

²³ Mit Freude bemerkt der Rezensent, dass häufig auch die in jüngerer Zeit offenbar etwas in Vergessenheit geratene Stilistik von Karl Friedrich von Nägelsbach angeführt wird. Zitate daraus erfolgen allerdings in Grillos eigener (?) englischen Übersetzung.

²⁴ Etwa dass *accidere* mit Dativ steht (S. 154), nach *constat* ein *aci* folgt (S. 161) oder Anweisungen wie „construct“ (z.B. S. 202, 260) als Verstehenshilfen gegeben werden.

²⁵ Anfängern ist mit den Ausgaben von Brandt 2011 und Macdonald 1971 sicher besser gedient.

²⁶ Zur eminenten Bedeutung von Kommentaren vgl. z.B. V. Hunink in einer Rezension über eine rezente Apuleius-Ausgabe: „[C]ommentaries remain one of the most important scholarly instruments in the field of classics even in the present age.“ <<http://bmcr.brynmawr.edu/2014/2014-09-46.html>> [29.02.2016]

²⁷ Siehe z.B. die mit Asterisk versehenen Titel in der Auswahlbibliographie zu dieser Rezension.

Die für einen Kommentar unabdingbaren Indizes am Schluss der Ausgabe fallen zwar mit elfeinhalb Seiten nicht eben karg aus, werden jedoch dem Reichtum der von Grillo gegebenen Erklärungen nicht gerecht, so dass der Benutzer auf manch feine Beobachtung und exegetische Perle erst bei seiner Arbeit mit dem Kommentar selbst stoßen wird.

Vor einem abschließenden Fazit verbleibt dem Rezensenten nun lediglich noch, seiner Pflicht nachzukommen, auf Fehler und Druckversehen hinzuweisen, die in einem Kommentar mit seinen vielen Querverweisen im laufenden Text nebst wechselnden Schrifttypen etc. nicht ausbleiben können, obwohl der Druck insgesamt als gut lektoriert und fehlerfrei zu bezeichnen ist.²⁸

Friedrich August Eckstein hat gegen Ende des 19. Jahrhunderts in seinem posthum herausgegebenen ehemaligen Standardwerk zum altsprachlichen Unterricht u.a. die Werke Ciceros bezüglich ihrer „Güte“, d.h. ihrer Einsatzmöglichkeit für die gymnasiale Lektüre, durchmustert. Zu unserer Rede über die Konsularprovinzen heißt es dort: „Auf die Rede de provinciis consularibus [...] können wir leicht verzichten, weil die Schäden der damaligen Strafrechtspflege oder die Verdorbenheit der Gesellschaft für die Schule nicht ins Gewicht fallen und die geschichtlichen Verhältnisse anderweit genügt erkannt werden.“²⁹

Tempora mutantur et nos mutamur in illis! Wenn auch die Rede Ciceros über die Konsularprovinzen in absehbarer Zeit kaum (wieder) Eingang in den Schulkanon finden dürfte, so ist sie doch, wie Grillo eingangs seines Vorwortes völlig zu Recht betont hat, „a prime example of Roman political oratory“, und man darf Grillo dankbar sein, dass er mit seinem rundum gelungenen Werk eine zuverlässige Grundlage für jede weitere Beschäftigung mit dieser Rede Ciceros geschaffen hat. Da seine kommentierte Ausgabe in der Paperback-Variante zudem auch mit einem schmalen

²⁸ Notiert sei daher nur Folgendes: Auf S. 13 wird auf „Gelzer (1983: 168–9)“ verwiesen, was bereits aufgrund der Seitenzahl nicht zum im Literaturverzeichnis angegebenen erweiterten Nachdruck von dessen *Nobilität der römischen Republik* passen kann. Da im selben Jahr auch ein Nachdruck von Gelzers Cicerobiographie erschien, die bei Grillo fehlt, muss es sich um jene handeln (Inzwischen [2014] ist eine erweiterte Neuauflage mit forschungsgeschichtlicher Einleitung von W. Riess erschienen, wozu man die Rezension in dieser Zeitschrift [26 \[2015\]](#) vergleiche.). – Die Seitenangabe zum Aufsatz von Balsdon (S. 15, Anm. 1) muss von „149“ zu „139“ geändert werden. – Die Form „Berlinensis“ (S. 50) ist möglich, jedoch ungewöhnlich. Vielleicht ist das „o“ des üblicheren „Berolinensis“ ausgefallen? – Die Jahresangabe von Loutsch’ Studie zum Exordium in Ciceros Reden scheint durchgehend falsch mit „1974“ statt „1994“ bezeichnet zu sein (u.a. S. 77, 87, 89). – Grillos Aussage „in is not found in the manuscripts, but was added by Lambinus“ (S. 218) widerspricht der Angabe im kritischen Apparat zur Stelle (§ 29): „in k, suppl. Lamb.“ (Die Handschrift k [Parisinus 7779, anno 1459 scriptus] ist in Maslowskis Teubneriana nicht berücksichtigt [dort im Apparat folglich nur die Angabe „in Lb.¹“]: Vielleicht daher Grillos Aussage? Diese Vermutung wird gestützt durch die Tatsache, dass Grillo im Kommentar ad 5, 9 [S. 105] korrekt „van de Coppello“ schreibt [wie in der Teubneriana], wogegen der Apparat der in Grillos Ausgabe wiederabgedruckten Oxoniensis falsch „van de Coppelle“ notiert.). – Im Satz „Caesar wants me to be one his lieutenants“ (S. 267) fehlt vor „his“ ein „of“. – Im Literaturverzeichnis schließlich finden sich folgende Versehen: Bleicken 1995: „Retter“ (statt korrekt: „Ritter“), Loutsch 1974: „1974“ (statt korrekt: „1994“), Nägelsbach 1905: „Stylistik“ (statt korrekt: „Stilistik“). – Auf „Dyck, A. 2001“ folgt eine Stellenangabe („ad 15.18“) und dann ohne Leerzeichen die bibliographische Angabe zu Dycks Kommentar zu *De legibus*. Hier ist vielleicht eine ursprüngliche Notiz nicht getilgt worden o.ä. – Der Kommentar zu *De domo sua* (1939) stammt nicht von R.G.M. Nisbet, dem Kommentator von *In Pisonem* (1961), sondern von dessen Vater R.G. Nisbet (ohne „M.“ als dritten Vornamen).

²⁹ Fr.A. Eckstein, *Lateinischer und griechischer Unterricht* (Leipzig 1887), 252. Empfohlen werden von ihm hingegen „die herrliche Mureniana, die stellenweise prachtvolle Sullana, ja wohl auch die Königin aller, die Sestiana, vielleicht endlich die zweite Philippica“ (ebd. 252f.).

Geldbeutel erschwinglich ist,³⁰ sollte sie deshalb in keiner gut sortierten altertumswissenschaftlichen Universitäts- und Privatbibliothek fehlen.

Auswahlbibliographie zur Rede über die Konsularprovinzen

(mit Asterisk versehene Titel sind nicht bei Grillo aufgeführt)

Ausgaben und Kommentare (chronologisch)

* Josephus Olivetus [Pierre-Joseph Thouliez d'Olivet], *M. Tullii Ciceronis opera, cum delectu commentariorum* [...]. *Tomus sextus, qui orationum tertius. Editio tertia, emendatissima* (Genevae 1758), 123–148.

* Nicolaus Eligius Lemaire [Nicolas-Eloi Lemaire], *M.T. Ciceronis pars secunda sive orationes omnes* [...] *cum selectis veterum ac recentiorum notis* [...]. *Volumen quintum* (Parisiis 1829), 249–292.

* Gustav Tischer, *Cicero's* [sic] *Reden für Lucius Murena und über die Consularprovinzen. Erklärt* [...] (Berlin 1861).

William Peterson, *M. Tullii Ciceronis orationes. Cum senatui gratias egit, [...] de provinciis consularibus* [...]. *Recognovit brevique adnotatione critica instruxit Guilielmus Peterson* (Oxford 1911).

Harold E. Butler und Max Cary, *M. Tullii Ciceronis de provinciis consularibus oratio ad senatum. Edited with introduction, notes, and appendices* [...] (Oxford 1924).

* Sebastiano Brocchia, *Orazione „De Provinciis Consularibus“ con introduzione e commento* [...] (Milano 1934).

* Coll Macdonald, *M. Tullii Ciceronis de provinciis consularibus in senatu oratio et epistulae selectae* (Basingstoke und London 1971).

Tadeusz Maslowski und Michael D. Reeve, *M. Tullius Cicero. Scripta quae manserunt omnia. Fasc. 24: Oratio de provinciis consularibus. Oratio pro L. Cornelio Balbo. Edidit Tadeusz Maslowski. Opus editoris morte interruptum praefatione instruxit M.D. Reeve* (Berlin 2007).

* Ulrich Brandt, *Ciceros Rede über die konsularischen Provinzen. Studienausgabe für angehende Latinisten und Althistoriker* (München 2011).

Sekundärliteratur (alphabetisch)

* Julius Adolf Bernhard, *Über Ciceros Rede von den Konsularprovinzen. 29. Programm des Vitzthumschen Gymnasiums* (Dresden 1890).

John Dugan, *Making a New Man. Ciceronian self-fashioning in the rhetorical works* (Oxford und New York 2006).

Robert Kaster, *Speech on behalf of Publius Sestius* (Oxford und New York 2006).

³⁰ Ob er bereit ist, einen etwa drei- bis viermal so hohen Preis für die Hardcover-Ausgabe, deren Buchblock auch nur geklebt und nicht fadengeheftet ist, auszugeben, muss jeder potentielle Käufer selbst entscheiden.

Stephanie Kurczyk, *Cicero und die Inszenierung der eigenen Vergangenheit. Autobiographisches Schreiben in der späten Römischen Republik* (Köln etc. 2006).

* Gustav Sorof, „Cicero’s Reden für L. Murena und Ueber [sic] die Consularprovinzen. Erklärt von Dr. Gustav Tischer“ in *Zeitschrift für das Gymnasialwesen* 15 (1861), 758–788.

Jörg Spielvogel, *Amicitia und res publica. Ciceros Maxime während der innenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 59–50 v. Chr.* (Stuttgart 1993).

Catherine Steel, *Reading Cicero. Genre and performance in late republican Rome* (London 2005).

Kontakt zum Autor:

Marc Steinmann (Gießen)
marcsteinmann@web.de